

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 20

TEIL I

Ausgabetag 13. April 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite	Tag		Seite
	Alliierte Behörden			Wirtschaft	
	Alliierte Kommandantur Berlin				
5. 4. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 72, Entnazifizierung	122	4. 4. 1949	1. Anordnung zur Durchführung der Anordnung über die Einführung einer Textil- und Schuhkarte und einer Säuglingskarte für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin	124
2. 4. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 70, Rückkehr nach den Westsektoren von Deutschen, die in dem Ostsektor zur Beziehung der Lebensmittelkarten eingetragen waren	122		Bau- und Wohnungswesen	
	Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)		6. 4. 1949	Verordnung über einstweilige Regelung des Baufreigabewesens	125
31. 3. 1949	Finanztechnische Anweisung Nr. 109, Verfahren bei der Leistung von Entschädigungen aus deutschen öffentlichen Mitteln für die in Berlin von Angehörigen und Angestellten der britischen Besatzungsbehörden verursachten Schäden	122		Preisamt	
	Magistrat		31. 3. 1949	Anordnung über Neufestsetzung des Unternehmerzuschlages auf besondere Lohnzuschläge bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe	125
	Finanzwesen		1. 4. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Großhandel	125
30. 3. 1949	Magistratsbeschluß Nr. 179, Durchführungsverordnung zu § 9 der Dritten Verordnung zur Neuregelung des Geldwesens	124	1. 4. 1949	Anordnung über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	126
30. 3. 1949	Magistratsbeschluß Nr. 183, Verordnung über Renten und ähnliche Leistungen	124	5. 4. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Berliner Gaskoks	126

Amtliche Bekanntmachungen

	Magistrat		Polizei		
	Finanzwesen				
4. 4. 1949	Bekanntmachung betr. Hundesteuer und Hundesteuermarken	127	25. 3. 1949	Bekanntmachung über Erlöschen der Räude	127
6. 4. 1949	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Vierteljahr Januar/März 1949	127		Bezirksämter	
	Bau- und Wohnungswesen		28. 3. 1949	Bekanntmachung des Bezirksamtes Spandau über Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern	128
22. 3. 1949	Bekanntmachung betr. Bestätigung von Sachverständigen für baufachliche und bauvertragliche Fragen	127		Justizbehörden	
31. 3. 1949	Bekanntmachung betr. Straßenumbenennung	127	27. 3. 1949	Bekanntmachung betr. Regelung besonderer Amtsgerichtlicher Zuständigkeiten ..	128
			28. 3. 1949	Bekanntmachung betr. Zuständigkeit von Amtsgerichten	128

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 72
5. April 1949

Betrifft: Entnazifizierung

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Mit Rücksicht auf die Vorschläge des Magistrats von Groß-Berlin (siehe seinen Brief vom 25. Februar 1949) sowie auf die Vorstellungen der demokratischen Jugend-Organisationen bei der Alliierten Kommandantur, ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. Sämtliche Anordnungen und sonstige Bestimmungen der Alliierten Kommandantur betreffend Entnazifizierung bleiben in Kraft vorbehaltlich nachstehender Abänderungen:

2. Aufhebungen

BK/O (46) 101 a vom 26. Februar 1946, Bestimmung Nr. 1.

I. Teil Paragraph 2 (II) b

II. Teil Paragraphen (II), (III), (VI), (VII), (VIII), (X), (XIII), (XIV), (XV), (XVI), (XVII), (XIX), (XX), (XXI), (XXII) und (XXIII).

3. Änderungen

BK/O (46) 101 a vom 26. Februar 1946, Bestimmung Nr. 1.

a) I. Teil, Paragraph (4) hat wie folgt zu lauten:

„(4) Die Schutzstaffel (SS): Offiziere, Unteroffiziere und Mitglieder aller Gliederungen der SS außer den Waffen-SS-Rekruten, Unteroffizieren und Mannschaften der Wehrmacht, welche zwangsweise in die Waffen-SS überführt, jedoch nachträglich nicht befördert wurden.“

b) I. Teil, Paragraph (6) hat wie folgt zu lauten:

„(6) Hitler Jugend (HJ): Mitglieder der HJ, des BDM, des Deutschen Jungvolks und der Jungmädler, welche zu irgendeiner Zeit einen der folgenden Ränge in diesen Organisationen oder einen höheren Rang innehatten:
Hitler Jugend — Gefolgschaftsführerin
BDM — Mädlergruppenführerin
Deutsches Jungvolk — Jungstammführer
Jungmädler — Jungmädlerführerin
sowie alle Personen, die obgleich sie einen dieser Ränge nicht innehatten, die entsprechenden Dienste jedoch ausübten.“

c) I. Teil, Paragraph (98) hat wie folgt zu lauten:

„(98) Personen, die zu irgendeiner Zeit Amtsträger oder Lehrer an einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt (Napola oder NPEA), an Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen waren.“

d) II. Teil, Paragraph (I) hat wie folgt zu lauten:

„(I) Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht und der ehemaligen Reichswehr vom Range eines Obersten und höher.“

e) II. Teil, Paragraph (XVIII) hat wie folgt zu lauten:

„(XVIII) Träger des Spanischen Kreuzes, des Danziger Kreuzes und des militärischen Abzeichens der SA.“

4. Die folgenden Personengruppen sind amnestiert:

a) Alle am 1. Januar 1919 oder später geborenen Personen, sofern sie von der Anordnung BK/O (46) 101 a, Bestimmung Nr. 1, I. Teil in der laut Paragraphen 2 und 3 geänderten Fassung, nicht betroffen sind.

b) Alle zu 50 % oder mehr körperbehinderten Personen und Personen, die am 1. Januar 1949 das Alter von 65 Jahren erreicht haben, sofern sie von der Anordnung BK/O (46) 101 a, Bestimmung Nr. 1, I. Teil in der laut Paragraphen 2 und 3 geänderten Fassung, nicht betroffen sind.

5. Alle Personen, die den in Paragraphen 2 und 3 dieser Anordnung enthaltenen Änderungen zufolge von der Anordnung BK/O (46) 101 a nicht mehr betroffen sind, sowie auch alle von den im Paragraphen 4 enthaltenen Amnestien betroffenen Personen, welche den Bestimmungen der Anordnung BK/O (46) 355 und der Anordnung BK/O (45) 45 nachgekommen sind, ausgenommen diejenigen, deren Rehabilitierungsanträge abgelehnt wurden, können von dem Polizeipräsidenten einen neuen nicht gestempelten Personalausweis erhalten.

6. Der Teil des Paragraphen 11 der Anordnung BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949, der sich auf einen Antrag „bei der betreffenden Militärregierung“ bezieht, ist dahingehend zu ändern, daß er sich auf einen Antrag „bei den zuständigen deutschen Behörden“ bezieht.

7. Der Magistrat von Groß-Berlin ist für die Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich und hat binnen kurzmöglichster Frist seinen diesbezüglichen Plan der Alliierten Kommandantur zur Kenntnisnahme vorzulegen.

8. Personen, deren Anträge auf Rehabilitierung seitens der Militärregierung abgelehnt wurden, sind den in der Anordnung BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 vorgesehenen Höchststrafen ausgesetzt.

9. Die in der Anordnung BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 vorgesehenen Strafen sind als Höchststrafen zu betrachten, vorausgesetzt, daß

a) alle Strafen sich nach der Anlage „A“ der Anordnung BK/O (49) 25 richten;

b) alle Geldstrafen sich nach einem Prozentsatz der gesamten blockierten und verfügbaren Vermögenswerte der betroffenen

Personen richten, einschließlich aller blockierten und nicht blockierten Vermögen, gleichviel ob es sich um Grundbesitz oder sonstiges Vermögen handelt;

c) alle Geldstrafen im Einklang mit Paragraph 7 (D) der Anordnung BK/O (49) 25 und der Anlage „A“ dazu, eingezogen werden;

d) allein der Grad des früheren politischen Vergehens im Sinne der Anordnung BK/O (46) 101 a in der oben geänderten Fassung der Höhe der verhängten Strafen zugrunde liegen darf.

10. Zonale Entnazifizierungen können seitens der zuständigen deutschen Behörden nach eigenem Ermessen Berücksichtigung finden.

11. Vom 31. Mai 1949 ab ist es Aufgabe des Polizeipräsidenten von Groß-Berlin, die Personalausweise der hierzu berechtigten Personen mit dem Rehabilitierungstroekenstempel zu versehen.

12. Sie haben diese Anordnung unverzüglich auf breitester Basis zu veröffentlichen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. Oborn

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 70
2. April 1949

Betrifft: Rückkehr nach den Westsektoren von Deutschen, die in dem Ostsektor zur Bezielung der Lebensmittelkarten eingetragen waren

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Anordnung BK/O (49) 11 vom 27. Januar 1949 bleibt bis zum 1. Juni 1949 in Kraft, an welchem Tage sie die Gültigkeit verliert.

2. Jedoch findet Artikel 3 (b) der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens bei Einwohnern der Westsektoren, die zur Bezielung von Lebensmittelkarten in den sowjetischen Sektor eingetragen und bisher in den Westsektoren für den Monat März 1949 in bezug auf Lebensmittelkarten nicht neu eingetragen waren, keine Anwendung.

3. Mit Wirkung vom 1. Juni 1949 ab, werden die Ernährer für die Entragung in den Westsektoren, die die Ernährer für die Personen, die für ihren Lebensunterhalt von ihm abhängig sind, in den Westsektoren eintragen lassen.

4. Sie können auch eventuelle zusätzliche Berechtigungen und sonstige mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus dem Vergleich des Einkommens, erwägen, einschließlich der im Artikel 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vorgesehenen Ausgleichs, und diese der Alliierten Kommandantur zur Genehmigung vorlegen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. Oborn

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

Militärregierung Berlin Britischer Sektor

Finance Branch
HQ Military Government
British Troops Berlin
831 HQ CCG (BE)
R. A. O. R. 2

31. März 1949

Finanztechnische Anweisung Nr. 109

in der Fassung des zweiten Nachtrags

Betr.: Verfahren bei der Leistung von Entschädigungen aus deutschen öffentlichen Mitteln für die in Berlin von Angehörigen und Angestellten der britischen Besatzungsbehörden verursachten Schäden.

A. Voraussetzungen für die Anerkennung von Ansprüchen

1. Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen können in Berlin Ersatzansprüche erhoben und Ersatzleistungen für Schäden bewirkt werden, die am oder nach dem 20. September 1945 (dem Ausfertigungstage der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates) und vor dem Ablauf des 31. März 1949 verursacht worden sind.

Solche Schadensersatzanträge werden bis zum 30. Juni 1949 einschließlich entgegengenommen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

2. Ansprüche aus Vorfällen oder Unfällen, die sich vor dem 20. September 1945 ereignet haben, gelten als solche aus Kriegsschäden und fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anweisung.

3. Ansprüche aus Vorfällen oder Unfällen, die sich nach dem 31. März 1949 ereignen, müssen innerhalb von 3 Monaten nach dem Schadensfall angemeldet werden.

4. Personal der Besatzungsmacht kann Ansprüche im Rahmen dieser Bestimmungen nicht erheben.

5. Schadensersatzansprüche gemäß den nachfolgenden Bestimmungen können von juristischen oder natürlichen Personen erhoben werden, die unter eine der folgenden Gruppen fallen:

- Personen, die in Deutschland wohnen oder leben;
- nicht in Deutschland lebende Personen, die in Berlin Eigentum besitzen, das in nachstehender Weise beschädigt oder zerstört wurde, mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung auf einem Sperrkonto hinterlegt wird;
- nicht in Deutschland lebende Personen, die jedoch zur Zeit des Vorfalls oder Unfalls in Berlin lebten, mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung auf einem Sperrkonto hinterlegt wird.

Ansprüche, die auf den Nächstverwandten, auf ein privates Versicherungsunternehmen oder nach § 1542 der Reichsversicherungsordnung auf einen Träger der Sozialversicherung übergegangen sind, können von den Berechtigten geltend gemacht werden.

6. Ansprüche können nur anerkannt werden, wenn der Schaden durch Handlungen von Angehörigen oder Angestellten der britischen Besatzungsmacht verursacht worden ist, d. h.:

- von der britischen Besatzungsarmee, der Militärregierung, militärischen Hilfsverbänden und angeschlossenen nichtmilitärischen Organisationen und deren Angehörigen sowie von amtlichen und halbamtlichen Dienststellen und deren Beamten, die in Deutschland unter dem British Zone Commander die Aufgaben der Militärregierung wahrnehmen, die Kontrolle ausüben und die Sicherheit aufrechterhalten oder anderen Zwecken der Besatzung dienen;
- von in Deutschland wohnhaften Familienangehörigen des unter a) fallenden Personals;
- von Viermächte-Organisationen, die von der Alliierten Kontrollbehörde eingesetzt oder zugelassen sind, um die Erreichung der Ziele der Besatzung zu fördern (wie z. B. CROWCASS und das Internationale Militärgericht);
- von nichtdeutschen Dienststellen, Missionen oder anderen Organisationen (z. B. I. R. O., Rotes Kreuz, alliierte militärische und diplomatische Missionen) und deren Beamten, die bei dem British Zone Commander oder der Alliierten Kontrollbehörde beglaubigt oder von diesen zugelassen sind, um die Erreichung der Ziele der Besatzung zu fördern;
- von nicht zum Personal der Besatzungsmächte gehörigen Personen, die sich in amtlicher Eigenschaft in Deutschland befinden und für die britische Besatzungsmacht tätig sind, sofern der Schaden bei Ausübung und im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten entstanden ist.

7. Unter den Begriff „Britische Besatzungsmacht“ fallen nicht die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Organisationen sowie Personal, dem es gestattet ist, sich innerhalb der deutschen Wirtschaft kaufmännisch zu betätigen.

8. Folgende Gruppen von Ansprüchen werden nicht anerkannt:

- Schadensersatzansprüche, die aus privatrechtlichen Verträgen oder aus dem häuslichen Wirkungskreis erwachsen;
- Ansprüche aus unehelicher Geburt;
- Ansprüche ausschließlich wegen erlittener Schmerzen, körperlicher Leiden oder seelischer Erschütterungen, die nur in mittelbarem Zusammenhang mit einem Vorfall oder Unfall stehen;
- Ansprüche, deren Erfüllung zu Ausgaben führen würde, die durch Gesetz, Direktive oder Anweisung der Alliierten Kontrollbehörde, der Alliierten Kommandantur oder des British Zone Commander verboten sind;
- Ansprüche wegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von genutztem Gold, ausländischen Zahlungsmitteln, Aktiven und sonstigem Vermögen, Vermögensrechten oder sonstigen Wertgegenständen, die nach den Gesetzen, Direktiven oder Anweisungen der Alliierten Kontrollbehörde, der Alliierten Kommandantur oder des British Zone Commander ablieferungspflichtig sind, deren Ablieferung jedoch infolge von Beschädigung, Verlust oder Zerstörung ganz oder teilweise unterblieben ist. Nur auf Grund einer im Einzelfalle getroffenen Entscheidung der Alliierten Kontrollbehörde oder des British Zone Commander, die das Gesetz, die Direktive oder die Anweisung erlassen haben, kann ein Anspruch der obenbezeichneten Art wegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung anerkannt werden;
- Ansprüche aus der Verletzung von Patent- oder Urheberrechten;
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, daß hierzu bestimmte Gegenstände im Rahmen des Verfahrens betreffend die Wiedermachung, Entmilitarisierung oder Rückerstattung oder militärische Trophäen von dazu bevollmächtigten Personen beschlagnahmt, weggenommen oder zerstört worden sind, oder daß Vermögensgegenstände auf Grund von Gesetzen, Direktiven oder Anweisungen der Alliierten Kontrollbehörde, der Alliierten Kommandantur oder des British Zone Commander beschlagnahmt, in Zwangsverwaltung oder zeitweilig in Gebrauch genommen oder zerstört worden sind, soweit nicht diese Gesetze, Direktiven oder Anweisungen eine abweichende Regelung treffen;
- Ansprüche, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung der Dienstobligationen des Personals der britischen Besatzungsmacht ergeben.

9. Anerkannt werden solche Ansprüche, die sich auf Vorfälle oder Unfälle stützen, welche eine Körperverletzung, den Tod einer Person, die Beschädigung, den Verlust oder die Vernichtung eines Vermögensgegenstandes zur Folge gehabt haben und verursacht worden sind durch:

- den britischen Besatzungsbehörden gehörende oder von ihnen benutzte Wasser-, Land- oder Luftfahrzeuge;

b) ein nichtversichertes, einem Angehörigen der britischen Besatzungsmacht gehörendes oder von ihm gesteuertes Wasser-, Land- oder Luftfahrzeug;

c) den Rahmen dienstlicher Obliegenheiten überschreitende Gewaltanwendung, Nachlässigkeit oder Mißhandlung;

d) Manöver, Feld- oder Schießübungen;

e) gesetzwidrige vom British Zone Commander nicht gebilligte oder ohne Verschiedene erfolgende Eingriffe einschließlich von Beschlagnahme, Zerstörung, Plünderung oder unbefugter Beschaffung von beweglichen Gegenständen, Räumlichkeiten oder Dienstleistungen.

10. Ansprüche anderer Art können, soweit sie im vorhergehenden nicht ausgeschlossen sind, auf Anweisung des British Zone Commander anerkannt oder abgewiesen werden.

11. Die Schadensersatzleistungen erfolgen aus Haushaltsmitteln der Stadt Berlin, Haushaltsunterabschnitt 93 21 des Haushaltsplanes, und dürfen nicht als Besatzungskosten in Rechnung gestellt werden.

B. Verfahrensvorschriften

für die Erhebung und Behandlung von Ansprüchen

12. Ansprüche müssen innerhalb der in Ziffer 1 und 3 angegebenen Frist bei dem Besatzungskostenamt Charlottenburg, Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße, Rathaus, angemeldet werden.

13. Bei anerkennungsfähigen Ansprüchen hat das Besatzungskostenamt die Ausfüllung der Vordrucke A und B (Anlagen A und B zu dieser technischen Anweisung) zu veranlassen und wie folgt zu verfahren:

- Bei Schadensersatzansprüchen wegen unstatthafter Anforderungen von Waren oder Dienstleistungen, die 200 DM nicht übersteigen, erfolgt die Bezahlung durch das Besatzungskostenamt;
- alle anderen Anträge sind dem CCG Claims Panel, Herford, durch den S. F. O., 831 HQ Military Government Berlin, B. A. O. R. 2, zuzuleiten.

14. Ausführungsanweisungen für das Besatzungskostenamt befinden sich in der Anlage C.

15. Das CCG Claims Panel (dem ein deutscher Jurist, ausschließlich zur Raterteilung über Fragen des deutschen Rechtes, zur Seite steht) behandelt die einzelnen Fälle nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes und entscheidet über die Frage der Verantwortlichkeit, Fahrlässigkeit oder rechtswidriges Verhalten auf Seiten des Antragstellers oder eines Dritten ist nach den Grundsätzen des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Panel ergibt in folgender Weise:

- Wird die Frage der Haftung verneint, so erhält das Besatzungskostenamt entsprechende Nachricht;
- wird die Frage der Schadensersatzpflicht bejaht, so wird der Fall an das Besatzungskostenamt zur Festsetzung und Auszahlung des Schadensersatzbetrages überwiesen.

16. Entscheidungen des Claims Panel sind unanfechtbar, es sei denn, daß neues Beweismaterial beigebracht wird.

17. Über die Höhe der vom Besatzungskostenamt festgesetzten Schadenssumme ist der Antragsteller im Wege eines Feststellungsbescheides zu verständigen. Gegen die Schadensfestsetzung kann der Antragsteller binnen eines Monats seit Zugehen des Feststellungsbescheides schriftlich Beschwerde einlegen, über diese entscheidet das Hauptamt für Besatzungskosten.

18. Ausführungsanweisungen an die Besatzungskostenämter werden von der Finance Branch, HQ Military Government, British Troops Berlin, gesondert erlassen.

C. Grundsätze für die Festsetzung der Schadenssummen

19. Auf Grund der Feststellungsbescheide der Besatzungskostenämter werden Entschädigungszahlungen in bar in MARK geleistet.

20. Die Festsetzung der Schadenssumme erfolgt gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer deutscher Gesetze über Schadensersatz.

21. Schadensersatz im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person erstreckt sich auf Heilungs- und erhöhte Lebenshaltungskosten, im Falle der Tötung auch auf Bestattungskosten. Im Falle der Verletzung einer Person kann Entschädigung für Lohnausfall infolge von Arbeitsunfähigkeit beansprucht werden.

22. Bei der Festsetzung der Schadenssumme sind Entschädigungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller aus deutschen öffentlichen Mitteln beanspruchen kann.

23. Die Zahlung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller den Versuch macht, sie durch Abgabe einer absichtlich falschen Erklärung oder durch Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen zu erlangen.

24. Amtshandlungen mit Bezug auf die Geltendmachung vorbezeichneter Schadensersatzansprüche erfolgen frei von Gebühren usw. Die ihm bei der Geltendmachung dieser Ansprüche und im Beschwerdeverfahren entstehenden Unkosten trägt der Antragsteller selbst.

25. Die beigelegten Verwaltungsanweisungen werden in Ergänzung der BK/O (49) 56 erlassen.

W. K. Curtis, SCO
for Controller Finance & Property Control
Military Government British Troops Berlin

Magistrat

Finanzwesen

Durchführungsverordnung zu § 9 der Dritten Verordnung zur Neuregelung des Geldwesens

Magistratsbeschuß Nr. 179 vom 30. 3. 1949

Arbeitsausfallunterstützungen, Krankengeld und ähnliche Leistungen der Versicherungsanstalt Berlin, die als Ersatz für Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer gezahlt werden, sind wie Lohn oder Gehalt zu betrachten und unterliegen den Bestimmungen des § 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens. Sie sind deshalb über die Lohnausgleichskasse abzuwickeln.

Berlin, den 30. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
I. V. Dr. Friedensburg Dr. Haas
Oberbürgermeister Stadtkämmerer

Verordnung über Renten und ähnliche Leistungen

Magistratsbeschuß Nr. 183 vom 30. 3. 1949

Sozialrenten, Renten der Versicherungsanstalt Berlin und Ruhegelder sind ausschließlich nach dem Wohnsitzgrundsatz zu behandeln; wohnt also der Berechtigte in den westlichen Sektoren, so sind die Bezüge 100%ig in Westmark zu zahlen, wohnt der Berechtigte im Ostsektor, sind 90% in Ostmark und 10% in Westmark zu zahlen.

Diese Regelung findet auf Ruhegelder der Ruhegeldeinrichtung der BVG keine Anwendung.

Von der Vorlage einer Bescheinigung der Kartenstelle über den Lebensmittelkartenbezug wird abgesehen.

Renten und Ruhegelder für die Zeit vom 26. 6. 1948 bis 31. 3. 1949 sind in der bisherigen Weise zu leisten.

Berlin, den 30. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
I. V. Dr. Friedensburg Dr. Haas
Oberbürgermeister Stadtkämmerer

Wirtschaft

1. Anordnung
zur Durchführung der Anordnung
über die Einführung einer Textil- und Schuhkarte
und einer Säuglingskarte
für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor
von Groß-Berlin

(Bezug von Spinnstoff- und Schuhwaren durch Betriebe des Einzelhandels und Handwerks und Lieferung dieser Waren an diese Betriebe)

Auf Grund des § 9 der Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 16. März 1949 (VOBl. S. 105) in Verbindung mit der BK/O (49) 45 der Alliierten Kommandantur vom 3. März 1949 wird für die innerhalb des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Groß-Berlin stattfindenden Warenbezüge und -lieferungen folgendes angeordnet:

A
Bezug von Spinnstoff- und Schuhwaren durch Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks

§ 1

(1) Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoff- und Schuhwaren bei Lieferanten, die in den Westsektoren von Groß-Berlin ihren Geschäftssitz haben, nur gegen Aushändigung eines beim Lieferanten verbleibenden Punktüberweisungsscheines beziehen.

(2) Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks haben Eingänge in bezugsbeschränkter Spinnstoff- und Schuhwaren, die sie von anderen als den in Ziffer (1) genannten Lieferanten ohne Punktüberweisungsschein beziehen, bei dem für ihren Betriebssitz zuständigen Verteilungsamt zu melden.

(3) Bezugsbeschränkt sind die in der vom Magistrat, Abt. für Wirtschaft, herausgegebenen Punktliste mit Punktwert aufgeführten Spinnstoff- und Schuhwaren, die an Verbraucher nur gegen Abschnitte der Textil- und Schuhkarte, Abschnitte der Säuglingskarte, Bezugscheine und übergangsweise auch noch gegen die Abschnitte J-0 der Seifenkarte, 2. Ausgabe, abgegeben werden dürfen.

(4) Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks dürfen nicht-bezugsbeschränkte Spinnstoff- und Schuhwaren frei beziehen.

(5) Nichtbezugsbeschränkt sind die Spinnstoff- und Schuhwaren, die in der vom Magistrat, Abt. für Wirtschaft, herausgegebenen Punktliste ohne Punktwert oder überhaupt nicht aufgeführt sind und die an Verbraucher frei abgegeben werden dürfen.

§ 2

(1) Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks haben die bei der Abgabe bezugsbeschränkter Spinnstoff- und Schuhwaren eingenommenen Kartenausschnitte und Bezugscheine bei dem für ihren Betriebssitz zuständigen Verteilungsamt abzuliefern.

(2) Betriebe, die in mehreren Verwaltungsbezirken Verkaufsstellen unterhalten, können die eingenommenen Kartenausschnitte und Bezugscheine für alle Verkaufsstellen zusammen bei einem Verteilungsamt abliefern.

§ 3

Jeder Betrieb des Einzelhandels und des Handwerks erhält ein Bas.s-Punktkontingent. Der Berechnung dieses Kontingents wird zugrundegelegt

a) für den Textil-Einzelhandel und das Textil-Handwerk der Punktwert der von dem Betrieb im April 1948 sowie im Dezember 1948 und Januar 1949,

b) für den Schuheinzelhandel der Punktwert der von dem Betrieb in den Monaten Januar bis Juni 1948 eingenommen und an das Verteilungsamt abgelieferten Bezugsrechte.

§ 4

Die Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks sind verpflichtet, ein Punktrechnungsbuch zu führen. Betriebe, die sowohl Spinnstoff- als auch Schuhwaren abgeben, haben für jede der beiden Warenarten ein besonderes Punktrechnungsbuch zu führen. In das Punktrechnungsbuch werden vom Verteilungsamt eingetragen

1. als Gutschriften

- a) der Punktwert des Basis-Punktkontingents,
- b) der Punktwert der für Spinnstoffwaren für die Zeit nach dem 31. Januar 1949, für Schuhwaren für die Zeit nach dem 31. Dezember 1948 abgelieferten Kartenausschnitte und Bezugscheine,
- c) bewilligte Punktvorschüsse und Punktzuschüsse (vgl. § 7) und auf andere Weise entstehende Punktgutschriften;

2. als Lastschriften

- a) der Punktwert ausgegebener Punktüberweisungsscheine,
- b) der Punktwert der gemäß § 1 (2) gemeldeten Wareneingänge,
- c) auf andere Weise entstehende Punktlastschriften.

§ 5

(1) Die Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks dürfen Punktüberweisungsscheine nur innerhalb des Punktbestandes ausfertigen, der in ihrem Punktrechnungsbuch zum Zeitpunkt der Ausfertigung verzeichnet ist, und ferner nur dann, wenn die für die Lieferung benötigte Punktzahl feststeht.

(2) Es dürfen nur die vom Verteilungsamt auszugebenden Vordrucke für Punktüberweisungsscheine verwendet werden. Die Punktüberweisungsscheine müssen vollständig ausgefüllt werden. Sie bedürfen vor ihrer Weitergabe keiner Bestätigung durch das Verteilungsamt.

(3) Die 2. Ausfertigung verwendeter Punktüberweisungsscheine ist spätestens einen Monat nach Ausfertigung zusammen mit dem Punktrechnungsbuch beim Verteilungsamt vorzulegen. Ist eine Warenlieferung, für welche der Punktüberweisungsschein bereits ausgefertigt war, nicht zustande gekommen, dann ist auch die 1. Ausfertigung des Scheins beim Verteilungsamt vorzulegen.

§ 6

Mehrstufige Betriebe dürfen bezugsbeschränkte Waren in ihre Einzelhandels-Verkaufsstellen nur bei Ausfertigung eines Punktüberweisungsscheins übernehmen.

§ 7

Über die Gewährung von Punktvorschüssen und Punktzuschüssen an Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks (einschl. neu errichteter Betriebe) sowie über den Bezug bezugsbeschränkter Waren durch diese Betriebe ohne Punktüberweisungsschein entscheidet der Magistrat, Abteilung für Wirtschaft.

B

Lieferung von Spinnstoff- und Schuhwaren an Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks

§ 8

(1) Bezugsbeschränkte Spinnstoff- und Schuhwaren dürfen an Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks nur gegen einen vom Bezüher ausgefertigten Punktüberweisungsschein geliefert werden. Bei Abholung der Ware im Betrieb des Lieferanten sind von dem zu beliefernden Betrieb ein Firmenausweis und der Personalausweis der die Ware in Empfang nehmenden Person vorzulegen.

(2) In den Rechnungen, die über Lieferungen an bezugsbeschränkte Waren den Betrieben des Einzelhandels und des Handwerks erteilt werden, sind für jede Warenart die Warennummer, der Punktwert in Einheit und der Gesamtpunktwert nach der vom Magistrat, Abt. für Wirtschaft, herausgegebenen Punktliste anzugeben.

§ 9

(1) Die Punktüberweisungsscheine müssen über die Gesamtpunktzahl lauten, die sich nach der Rechnung für die zu liefernde Ware ergibt. Auf der Rückseite des belieferten Punktüberweisungsscheines hat der Empfänger den Ehalt der Ware zu bestätigen. Punktüberweisungsscheine, die nicht oder nur teilweise beliefert werden, sind an den Aussteller zurückzugeben. Über Teillieferungen ist ein neuer Punktüberweisungsschein zu fordern.

(2) Die eingenommenen Punktüberweisungsscheine sind unter Befügung einer Zusammenstellung über ihren Gesamtpunktwert spätestens einen Monat nach Empfang bei der Abteilung für Wirtschaft, Zentralverteilungsamt, abzuliefern.

§ 10

(1) Nichtbezugsbeschränkte Spinnstoff- und Schuhwaren dürfen frei geliefert werden.

(2) Über die Lieferung bezugsbeschränkter Waren ohne Punktüberweisungsschein oder gegen Punktüberweisungsschein mit anderen als nach der Punktliste anzusetzenden Punktwerten entscheidet der Magistrat, Abt. für Wirtschaft.

C
Sondervorschriften, Strafbestimmungen und Inkrafttreten

§ 11

(1) Die Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks haben ihren Lieferanten die Punktüberweisungsscheine für die in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1949 und dem Inkrafttreten dieser Anordnung empfangenen Lieferungen an bezugsbeschränkten Spinnstoff- und Schuhwaren bis zum 1. Juni 1949 zu übermitteln, sofern die über diese Lieferungen ausgestellten Rechnungen einen Vermerk über die spätere Einsendung eines Punktüberweisungsscheines enthalten.

(2) Für andere als die in Ziffer 1 bezeichneten, vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschenehen Lieferungen an Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks darf die nachträgliche Hergabe von Punktüberweisungsscheinen nicht gefordert werden.

§ 12

Wer gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, muß mit einer Bestrafung auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 636) und der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) rechnen.

§ 13

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft
Klingelhöfer

Bau- und Wohnungswesen

Verordnung

über einstweilige Regelung des Baufreigabewesens

Um bei der Lenkung des Baugeschehens der gegenwärtigen bauwirtschaftlichen Lage Rechnung zu tragen, wird b's zu einer endgültigen Regelung zur Sicherstellung der Durchführung von Bauvorhaben im Allgemeininteresse (Baufreigaberegelung) in Ausführung der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. März 1949 — BK/O (49) 65 — (VOBl. I S. 117) folgendes verordnet:

§ 1

Von der Baufreigabepflicht sind alle Bauarbeiten befreit, die gemäß § 1 Ziffer 3 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. 11. 1929 keiner baupolizeilichen Erlaubnis (Baugenehmigung) bedürfen (u. a. Herstellung und Entfernung unbelasteter Scheidewände, gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen usw.).

§ 2

(1) Alle nicht unter § 1 genannten Bauarbeiten bedürfen der Baufreigabe. Die Baugenehmigung darf erst nach der Baufreigabe erteilt werden.

(2) Die Baufreigabe wird nach Zustimmung der Stadtplanungsbehörde und, soweit erforderlich, nach Stellungnahme der Fachabteilungen des Bezirksamts (z. B. Wirtschaft, Ernährung, Gesundheit usw.) erteilt:

a) bei Instandsetzungsarbeiten an nicht mehr als 50% beschädigten und instandsetzungswürdigen Wohngebäuden, bei Ausbau von Dachgeschossen für Wohnzwecke und bei Wohnungsteilungen durch das zuständige Bezirksamt, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen (Amt für Aufbau),

b) bei allen nicht unter Abs. (2) a) genannten Bauarbeiten mit einer Baukostensumme bis zu 75 000.— DM durch das zuständige Bezirksamt, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen und über 75 000.— DM durch den Magistrat, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen (Hauptamt für Bauleitung).

(3) Baufreigaben für die unter Abs. (2) a) genannten Bauarbeiten sollen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages ausgesprochen werden, wenn es sich bei Instandsetzungsarbeiten um die Wiederherstellung des alten baulichen Zustandes oder um einen zweckmäßigeren Wiederaufbau handelt, oder wenn bei Ausbauten von Dachgeschossen und Wohnungsteilungen die Nutzfläche für die Wohnungseinheit 80 qm nicht übersteigt.

(4) Bei nachstehenden Bauarbeiten ist vor der Baufreigabe die Stellungnahme des Bauausschusses der Bezirksverordneten-Versammlung einzuholen:

der Neubau, Ausbau oder die Instandsetzung von Restaurants, Bars, Cafés, Vergnügungstätten, Theatern, Kinos, Instituten für Schönheitspflege und Massage, sowie von Werkstätten und Läden, die der Produktion, Bearbeitung oder dem Verkauf von nicht unbedingt lebenswichtigen Gegenständen (z. B. Antiquitäten, Bücher, Spielwaren, Galanteriewaren, Musikinstrumente, Kosmetische Artikel, Luxus- und Modewaren u. ä.) dienen.

§ 3

(1) Die Baugenehmigung wird nach Maßgabe der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 erteilt. Der Bauherr erhält neben dem Bauschein einen rot umrandeten Ausweis, den er auf der Baustelle gut sichtbar und vor Witterungseinflüssen geschützt anzubringen hat.

(2) Für alle baufreigabepflichtigen Bauarbeiten ist die Baufreigabe auf vorgeschriebenem Formular beim zuständigen Bezirksamt, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen (Amt für Aufbau) zu beantragen, und zwar unter Befügung des an das Baupolizeiamt zu richtenden Antrages auf baupolizeiliche Erlaubnis (Baugenehmigung).

(3) Der Baufreigabebescheid wird zusammen mit dem Bauschein und dem rot umrandeten Ausweis durch das Baupolizeiamt ausgehändigt.

§ 4

Anordnungen der Alliierten Kommandantur und der Militärregierungen über Bauten der Besatzungsmächte bleiben unberührt.

§ 5

Lizenzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, bleiben als Baufreigabe gültig.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Preisamt

Anordnung

über Neufestsetzung des Unternehmerzuschlages auf besondere Lohnzuschläge bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreibererei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — und in Verbindung mit § 8 der Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 wird angeordnet:

§ 1

In Abänderung des Runderlasses 9/44 vom 25. 3. 1944 darf bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe auf Mehrarbeits-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagszuschläge sowie Erschwerniszuschläge, wenn diese nicht in die Festpreise einkalkuliert, sondern dem Bauherrn gesondert in Rechnung zu stellen sind, ein Zuschlag von höchstens 32 % berechnet werden.

§ 2

Durch den Zuschlag werden folgende Kostenarten abgegolten:

1. Umsatzsteuer.
2. Bauzinsen.
3. anteilige Geschäftskosten.
4. Sozialversicherung.
5. gesetzlich zu bezahlender Urlaub einschl. der auf diese Urlaubslöhne entfallenden gesetzlichen sozialen Aufwendungen.
6. gesetzlich zu bezahlende Feiertage einschl. der auf diese Feiertagsbezahlung entfallenden gesetzlichen sozialen Aufwendungen.
7. tarifliche Bezahlung von Arbeitsunterbrechungen wegen Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes o. a. einschl. der auf diese Lohnzahlungen entfallenden sozialen Aufwendungen.
8. Lohnsummensteuer.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin W 30, den 31. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Anordnung

über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Großhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreibererei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die höchstzulässigen Preise für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die in der Großhandelsstufe an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder andere Personen verkauft werden, sind nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.

§ 2

- (1) Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus
- a) dem tatsächlichen, preisrechtlich zulässigen Einkaufspreis der Waren.
 - b) dem Großhandelsaufschlag in Höhe von 22½ %.
- (2) Bei Waren, die Großhandelsunternehmen selbst einer Be- oder Verarbeitung unterziehen oder in Lohn herstellen lassen, treten an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises die Herstellkosten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Tatsächlicher, preisrechtlich zulässiger Einkaufspreis der nachweisbar verarbeiteten Werkstoffe.
- b) Kosten der Be- oder Verarbeitung. Findet diese im eigenen Betriebe statt, bedarf der Zuschlag für Gemeinkosten der Genehmigung durch das Preisamt.

(3) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware gezahlte Preis abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte usw., jedoch ausschließlich des erhaltenen Kassaskontos. Irgendwelche Instandskosten oder Bezugsspesen dürfen nicht einbezogen werden; sie werden mit der Handelsspanne abgegolten.

§ 3

Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaliger Veräußerung innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel) nicht überschritten werden. Die beteiligten Großhändler müssen sich in diesen Fällen in den nach § 2 zulässigen Aufschlag teilen. Dem nachfolgenden Händler ist auf der Rechnung anzugeben, wie weit die Handels-spanne bereits ausgenutzt ist.

§ 4

Großhandelsunternehmen, die gleichzeitig Einzelhandel betreiben, dürfen bei der Weitergabe der Ware an ihre Einzelhandelsabteilung einen Großhandelsaufschlag nur berechnen, sofern getrennte Verkaufsräume bestehen und das Einzelhandelsunternehmen buchtechnisch völlig getrennt von dem Großhandelsunternehmen geführt wird.

§ 5

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 6

(1) Alle bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe finden nach Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

(2) Alle in den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen festgesetzten Handelsspannen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig.

(3) Auf die noch in Abwicklung befindlichen von dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Wirtschaft, veranlaßten besonderen Beschaffungsaktionen findet diese Anordnung keine Anwendung. Hierfür gelten zunächst noch die dafür festgesetzten Sonderregelungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. April 1949.

(400 - 386/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Anordnung

über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen höchstens die aus der Anlage zu dieser Anordnung ersichtlichen Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen, preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise berechnen.

(2) Bei Waren, die Einzelhandelsunternehmen selbst einer Bearbeitung oder Verarbeitung unterziehen oder in Lohn herstellen lassen, treten an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises die Herstellkosten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Tatsächlicher, preisrechtlich zulässiger Einkaufspreis der nachweisbar verarbeiteten Werkstoffe,
- Kosten der Bearbeitung oder Verarbeitung. Findet diese im eigenen Betriebe statt, bedarf der Zuschlag für Gemeinkosten der Genehmigung durch das Preisamt.

(3) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware gezahlte Preis abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte usw., jedoch ausschließlich des erhaltenen Kassaskontos. Irgendwelche Einstandskosten oder Bezugspesen dürfen nicht einbezogen werden; sie werden mit der Handelsspanne abgegolten.

§ 2

Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaliger Veräußerung innerhalb derselben Handelsstufe (Einzelhandel) nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler müssen sich in diesen Fällen in den nach § 1 zulässigen Handelsaufschlag teilen. Dem nachfolgenden Händler ist auf der Rechnung anzugeben, wie weit der Handelsaufschlag bereits ausgenutzt ist.

§ 3

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 4

(1) Alle bisherigen Vorschriften über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Einzelhandel finden nach Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

(2) Alle in den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen festgesetzten Handelsspannen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. April 1949.

(400 - 387/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Anlage zur Anordnung über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Einzelhandel

Handelsaufschläge	Beim Einkauf vom Großhandel Hersteller	
1. Damen- und Mädchenoberbekleidung aus gewebten Stoffen	35%	40%
2. Herren- und Knabenoberbekleidung aus gewebten Stoffen	30%	35%
3. Berufsbekleidung	25%	30%
4. Damen- und Herrenmorgensachen	35%	40%
5. Damen-, Herren- und Kinderleibwäsche aus gewebten Stoffen einschl. Gebrauchstaschentüchern	35%	40%
6. Bettwäsche	35%	40%
7. Haus- und Küchenwäsche	35%	40%
8. Bademäntel, Badetücher und Badeanzüge	40%	45%
9. Wirk- und Strickwaren, Strümpfe sowie Damenbinden jeder Art	30%	35%
10. Miederwaren	40%	45%
11. Herren-Ausstattung wie Krawatten, Hosenträger, Sockenhalter, Armlenker, Gürtel, Schals, Gamaschen und Tücher aus gewebten Stoffen	40%	45%
12. Damen-Ausstattung wie Schals und Tücher aus gewebten Stoffen, Gamaschen usw.	40%	45%
13. Schirme	40%	45%
14. Schlaf- und Reisedecken	30%	35%
15. Kinder-Kopfbekleidung	30%	35%
16. Damen-Kopfbekleidung	45%	50%
17. Herrenhüte	35%	40%
18. Herrenmützen	30%	35%
19. Stoffhandschuhe	35%	40%
20. Lederhandschuhe	40%	45%
21. Lederbekleidung	35%	40%
22. Pelzwaren	50%	55%
23. Gardinen	30%	35%
24. andere Dekorationen	35%	40%
25. Deutsche Teppiche	30%	35%
26. andere Bodenbeläge	25%	30%
27. Steppdecken	30%	35%
28. Bettfedern	30%	35%
29. Matratzen	30%	35%
30. Oberbekleidungsstoffe, Samt-, Kunstseiden- und Seidenstoff	30%	35%
31. Futterstoffe	30%	35%
32. Wäschestoffe	30%	35%
33. Gardinenstoffe	30%	35%
34. Möbel- und Dekorationsstoffe	30%	35%
35. Matratzenstoffe	30%	35%
36. Tülle und Spitzenstoffe	30%	35%
37. Handarbeiten mit Ausnahme von Bekleidungsgegenständen	40%	45%
38. Modische Weißwaren und Spitzen	40%	45%
39. Kurzwaren und Posamenten	30%	35%
40. Nähgarne und Nähseiden	30%	35%
41. Handarbeitsgarne	35%	40%
42. Alle sonstigen vorstehend nicht aufgeführten Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	30%	35%
43. Gegenstände aus kundeneigenem Material hergestellt	30%	35%

Höchstpreise für Berliner Gaskoks

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Berliner Gaskoks werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Sorte:	DM-West je t ab Gaswerk
Stückkoks	53,10
Brechkokk I—III	56,10
Brechkokk IV	41,30

§ 2

Die Handelszuschläge zu obigen Preisen dürfen höchstens betragen: bei Mengen unter 4 t . . . ab Lager 14,50 DM-West je t bei Mengen ab 4 t in einer Partie ab Lager 12,50 DM-West je t.

§ 3

Die bisher zulässigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer geändert werden.

§ 4

Die in den Paragraphen 1 und 2 dieser Anordnung genannten Höchstpreise gelten für alle Lieferungen ab 1. Februar 1949.

Berlin W 30, den 5. April 1949.

(Reg.-Nr.: III - 200/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Hundesteuer und Hundesteuermarken

Die für das Rechnungsjahr 1948 (1. April 1948 bis 31. März 1949) ausgegebenen Hundesteuermarken gelten auch für das Rechnungsjahr 1949 (1. April 1949 bis 31. März 1950).

Wer seinen Hund ohne die vorschriftsmäßige Steuermarke auf die Straße läßt, macht sich auch dann strafbar, wenn die Hundesteuer laufend entrichtet worden ist.

Die Hundesteuer für den Monat April 1949 kann bis zum 30. April 1949 noch in DM-Ost beglichen werden.

Für die Zeit vom 1. Mai 1949 an ist die Hundesteuer in DM-West zu entrichten.

Bisher noch nicht gemeldete Hunde sind umgehend beim Finanzamt anzumelden.

Berlin, den 4. April 1949

Landesfinanzamt Groß-Berlin
Welzien

Übersicht

über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Vierteljahr Januar/März 1949

(in den Westsektoren)

Bezeichnung der Einnahmen	Januar/März 1949	
	DM	DM
	— in 1000 DM —	
I. Ehemalige Reichssteuern		111.323
darunter		
1. Lohnsteuer	39.693	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (entschl. Vorauszahlung)	20.505	
3. Körperschaftsteuer	4.761	
4. Vermögensteuer	3.372	
5. Umsatzsteuer	32.445	
6. Rennwettsteuer	1.871	
II. Grundsteuern		43.563
darunter		
1. Grundsteuer	24.454	
2. Gewerbesteuer	12.644	
3. Vergnügungsteuer	3.333	
4. Getrankesteuer	1.977	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben		18.734
darunter		
1. Tabaksteuer	14.910	
2. Biersteuer	2.410	
IV. Gesamteinnahme		173.620

Berlin, den 6. April 1949. (LEA - Pras. Abt. — S 1962 - 2 48)

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Welzien

Bau- und Wohnungswesen

Bestätigung von Sachverständigen
für baufachliche und bauvertragliche Fragen
(Vgl. VOBl. 1949 I S. 59/60)

Als Sachverständige für baufachliche und bauvertragliche Fragen (Sachverständige) wurden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, bestätigt:

Für

I a. Hochbau allgemein:

100. Dr. E. G. Friedrich, Geh. Baurat u. Min.-Rat i. R., Berlin-Schöneberg, Meraner Straße 11, Fernruf: 71 11 00.
101. Hans Kraffert, Reg.-Baumeister a. D., Berlin-Zehlendorf, Beerenstraße 26.
102. Hans Lange, Baumeister, Berlin SW 68, Friedrichstraße 227, Straße 7.
103. Dr. Jacob Schallenberg, Baurat a. D., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61—66, Fernruf: 71 20 86.

104. Ottomar Höche, Rats- und Baumeister, Berlin-Mahlsdorf-Süd, Vierradener Weg 17, Fernruf: 59 81 21.

I b. Hochbau, Festsetzung von Mieten:

105. Hans Lange, Reg.-Baumeister a. D., Berlin SW 68, Friedrichstraße 227.
106. Dr. Jacob Schallenberg, Baurat a. D., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61—66, Fernruf: 71 20 86.

VII. Brücken-, Untergrundbahn- und Tunnelbau:

107. Prof. E. Randzio, Dr.-Ing., Berlin-Lichterfelde, Lilienstraße 3.

XII. Be- und Entwässerung und Wasserabdichtungen
in Gebäuden:

108. Kurt Lange, Baumeister, Berlin-Friedenau, Wilhelm-Hauffstraße 7.
109. Albert Wagenführ, Bauingenieur, Berlin-Neukölln, Weichselstraße 62, Fernruf: 75 26 21.
110. Kurt Wüst, Reg.-Baumeister a. D., Dipl.-Ing., Berlin-Wilmersdorf, Eabelsberger Straße 13.

XIII. Abbruch- und Sprengarbeiten:

111. Richard Reiche, Architekt, Berlin-Müggelheim, Gersweiler Straße 14.
112. Herbert Stinsky, Feuerwerker-Ingenieur, Berlin-Steglitz, Peschkestraße 4.

XVI a. Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden:

113. Dr. E. G. Friedrich, Geh. Baurat und Min.-Rat i. R., Berlin-Schöneberg, Meraner Straße 11, Fernruf: 71 11 00.
114. Hans Kraffert, Reg.-Baumeister a. D., Berlin-Zehlendorf, Beerenstraße 26.
115. Hans Lange, Baumeister, Berlin SW 68, Friedrichstraße 227, Straße 7.
116. Felix Meyer-Dressler, Baumeister, Berlin-Lichterfelde, Theklastraße 7.
117. Dr. Jacob Schallenberg, Baurat a. D., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61—66, Fernruf: 71 20 86.
118. Ottomar Höche, Rats- und Baumeister, Berlin-Mahlsdorf-Süd, Vierradener Weg 17, Fernruf: 59 81 21.

XIX. Steinhölzarbeiten

119. Emil Boldt, Fabrikant, Berlin-Steglitz, Südendstraße 48, Fernruf: 72 11 55.

XIX. Bauwirtschaftliche Sach- und Haftpflichtversicherung.

120. Kurt Wüst, Reg.-Baumeister a. D., Dipl.-Ing., Berlin-Wilmersdorf, Eabelsberger Straße 13.

Berlin, den 22. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Bau- und Wohnungswesen

Baupolizei - Hauptamt

Schulz

Straßenumbenennung

Die im Verwaltungsbezirk Zehlendorf Ortsteil Dahlem gelegene Ceciliaallee ist mit Zustimmung des Polizeipräsidenten in Pacelliallee umbenannt worden.

Berlin-Charlottenburg, den 31. März 1949

Magistrat von Groß-Berlin

I. V.

Dr. Friedensburg

Polizei

Erlöschten der Räude

Auf Grund amtsträrztlicher Untersuchung ist die Räude der Einhufer in folgenden Pferdebeständen erloschen:

- a) bei Herrn Willi Windisch, Melkerei, Berlin-Friedenau, Fehlerstraße 11.
- b) bei Karl Schröder, Kartoffelhandlung, Berlin-Schöneberg, Tempelhofer Weg 65.

Die Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Bezirksämter

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur sind auf Vorschlag des Bezirksamts Spandau folgende Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter durch das Präsidium des Landgerichts Berlin bestätigt worden:

Schiedsmänner

1. der Verwaltungsangestellte Erwin Baumann, wohnhaft Berlin-Spandau, An der Kappe 66 c, für den Schiedsmannsbezirk Altstadt I.

Schiedsmann-Stellvertreter

2. der Verwaltungsangestellte Hans Will, wohnhaft Berlin-Spandau, Brunsbütteler Damm 80, für den Schiedsmannsbezirk Klosterfelde;

3. der Lehrer i. R. Friedrich Scher, wohnhaft Berlin-Spandau, Freiheit 3, für den Schiedsmannsbezirk Tiefwerder;
4. der Schaltmeister Konrad Davenport, wohnhaft Berlin-Spandau, Aspenweg 13, für den Schiedsmannsbezirk Hakenfelde;
5. der Architekt Helmut Heide, wohnhaft Berlin-Gatow, Gutssiedlung, für den Schiedsmannsbezirk Gatow;
6. der Verwaltungsangestellte Walter Prehm, wohnhaft Berlin-Kladow, Neukladower Allee 4, für den Schiedsmannsbezirk Kladow.

Berlin, den 28. März 1949.

Bezirksamt Spandau von Groß-Berlin
Schilling
Bürgermeister

Justizbehörden

Regelung besonderer amtsgerichtlicher Zuständigkeiten

Der Kammergerichtspräsident gibt das Folgende bekannt:

I.

Das Rechtskomitee der Alliierten Kommandantur hat angeordnet, daß alle die Strafsachen und Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die innerhalb Berlins die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Berlin angeordnet war, mit sofortiger Wirkung auf das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft in Berlin-Schöneberg in ausschließlicher Zuständigkeit überzugehen haben.

Ausgenommen hiervon ist lediglich die Führung des Handelsregisters A und B, des Genossenschafts-, des Güterrechts-, des Muster-, des Binnenschiffs-Registers, des Registers für Schiffbauwerke, soweit es Binnenschiffe betrifft, und des Vereinsregisters sowie die Bearbeitung der Konkursachen und der Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.

Die Führung der genannten Register und die Bearbeitung der Konkursachen und Vergleichsverfahren ist auf das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg übergegangen.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten erfolgt nach wie vor in den Geschäftsräumen in Berlin-Charlottenburg 1, Tegeler Weg 17-20.

II.

Die bisher beim Amtsgericht Berlin-Mitte, Neue Friedrichstraße 12-15, eingerichtete gemeinschaftliche Briefannahme für die Berliner Gerichtsbehörden ist in das Geschäftsgebäude des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin-Charlottenburg 5, Amtsgerichtsplatz 1, verlegt.

Berlin, den 27. März 1949.

Der Kammergerichtspräsident
Dr. Strucksberg

LANDGERICHT BERLIN
Der Chefpräsident
Gen. 3205/A. 609/48. Bd. II

Berlin-Zehlendorf, den 28. März 1949
Argentinische Allee 4

Bekanntmachung

Durch Anordnungen des Rechtskomitees der Interalliierten Kommandantur Berlin vom 16. 2. und 3. 3. 1949 ist die bisherige ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte zur Führung des Handelsregisters A und B, des Genossenschafts-, des Güterrechts-, des Muster-, des Binnenschiffs-Registers, des Registers für Schiffbauwerke, soweit es Binnenschiffe betrifft, und des Vereinsregisters sowie die ausschließliche Zuständigkeit zur Bearbeitung sämtlicher Konkursverfahren und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses für das ganze Stadtgebiet von Groß-Berlin auf das Amtsgericht Charlottenburg übertragen worden. Diese Angelegenheiten werden weiter wie bisher im Dienstgebäude Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-20, bearbeitet.

Durch die gleichen Anordnungen sind die übrigen ausschließlichen Zuständigkeiten des Amtsgerichts Berlin-Mitte für das gesamte Stadtgebiet von Groß-Berlin auf das Amtsgericht Schöneberg übertragen worden. Es sind dies die in der folgenden Liste aufgeführten:

A. Strafsachen

1. Alle Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz sowie das Forstdiebstahlggesetz, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Bezirksjugendgerichts oder eines anderen Schnellgerichts gegeben ist.

(Verfügung des Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin vom 7. 10. 1945 — 4100. 2456. 45 I — und Vfg. des Chefprärs. des LG. Berlin vom 11. 10. 1946 — Gen. 40/A 4. 45 —)

2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Strom- und Gasverbrauch.

(Vfg. des KGPräs. vom 25. 4. 1947 — 3324. 705. 47 A. KG —)

3. Verstöße gegen die Bestimmungen der Alliierten Kommandantur vom 29. 5. 1946 (VOBL. S. 196) betreffend die Baugenehmigungspflicht auf Grund der Anordnung des Rechtskomitees der Alliierten Kommandantur vom 24. 11. 1947 — PRAW/J (47) 242 — (Vfg. des KGPräs. und des Generalstaatsanwalts beim KG. vom 5. 12. 1947 — 4100. 1400. 47 A. KG —)

B. Zivilsachen

1. Die Weiterführung des seit dem 1. 6. 1906 in Karteiform angelegten Schuldnerverzeichnisses für alle Berliner Amtsgerichte.

(Vfg. des KGPräs. vom 23. 5. 1905 — 21 Gen. 100 65 —)

2. In Testamentssachen

- a) die Führung der Testamentszentalkartei, die Auskunft gibt über alle unter IV des Erbrechtsregisters (§ 27 der Aktenordnung) eingetragenen Testamente und Erbverträge, die seit dem Jahre 1880 von dem früheren Amtsgericht Berlin und den anderen Berliner Amtsgerichten in Verwahrung genommen sind

oder bei einem anderen Amtsgericht in Verwahrung genommen sind, das hiervon gemäß Art. 81 § 2 Abs. 3 und 4 A. 2. BGB einem der Groß-Berliner Amtsgerichte als Wohnsitzgericht Nachricht gegeben hat (vgl. Vfg. des KGPräs. vom 12. 1. 1924 — 19 Gen. I. O 7/551 — und vom 23. 7. 1924 — I. K. 19 A. 191 I —).

- b) die Führung der Reichskartei für Testamente, die Auskunft gibt über die seit dem 1. 7. 1936 bei den Amtsgerichten des Deutschen Reichs in Verwahrung gegebenen Testamente und Erbverträge im Auslande oder in den abgetrennten Gebieten geborener Erblasser.

3. Die dem Amtsgericht nach dem Personenstandsgesetz obliegenden Entscheidungen (wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt oder wenn eine Eintragung berichtigt werden soll).

(Zu 1 bis 3 Vfg. des Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin vom 24. 7. 1945 — 1. 32. 668. 45 I —)

4. Die Erledigung aller Rechtsangelegenheiten in denen in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen (z. B. §§ 36 Abs. 2, 73 Abs. 2 des Reichsgesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 15 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes) in Ermangelung eines anderen zuständigen Gerichts das Amtsgericht in Berlin für zuständig erklärt ist.

(Vfg. des Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin vom 2. 10. 1945 — Gen. 32. 1808. 45 —)

5. Die dem Pachtmacht obliegenden Geschäfte in Landpacht-, Jagdpacht- und Fischereipachtsachen gemäß AV. des RJM vom 13. 12. 1940 (Dt. Just. S. 1434).

(Vfg. des Chefprärs. des LG. Berlin vom 25. 2. 1946 — Gen. 311/A 1. 46 —)

C. Rechtshilfe

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen aller Art (einschließlich der Ersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) mit Ausnahme der aus dem Ausland eingehenden Zustellungsanträge sowie der Ersuchen, bei deren Ausführung die Vernehmungen nicht an Gerichtsstelle zu erledigen sind, Rechtshilfeersuchen der Berliner Gerichte untereinander sind u. statthalt, sofern nicht wegen der durch die Sektorengrenzen bedingten Schwierigkeiten einzelne Rechtshilfehandlungen erforderlich werden.

(Vfg. des KGPräs. vom 20. 3. 1948 — 3324. 668. 45 A. KG —)

Berlin-Zehlendorf, den 28. März 1949.

Dr. Loewenthal

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abl. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren ausgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Eichenbach, Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38, 23 223. 4. 49